

VERBANDSSATZUNG

des

Donaumoos-Zweckverbandes

(zuletzt geändert mit Satzung vom 24.01.2022)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Donaumoos-Zweckverband und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuburg a.d. Donau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die Gemeinden Karlshuld, Königsmoos und Karlskron, der Markt Pöttmes sowie die Wasserverbände Donaumoos I-IV.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sowie das Gebiet des Marktes Pöttmes.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, dazu beizutragen, das Donaumoos als ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum für seine Bewohner zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern sowie die Lebensräume von Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird er insbesondere wie folgt tätig:

- er erwirbt Grundstücke,
- er pachtet oder verpachtet Grundstücke,
- er stellt Grundstücke als Tauschflächen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung,
- er ist Träger der Maßnahmen für den Gewässerausbau, die über den Bereich eines Wasserverbandes hinausgehen,
- er engagiert sich im Bereich Klimaschutz und
- er gestaltet, koordiniert und unterstützt Vorhaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs.

(2) Der Donaumoos-Zweckverband richtet ein Ökoflächenmanagement ein. Hierzu werden entsprechende Flächen erworben, gestaltet, gepflegt und Ausgleichsverpflichteten angeboten.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Der Bezirk Oberbayern entsendet 2 Verbandsräte.
Der Landkreis entsendet 2 Verbandsräte.
Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 Verbandsrat.

- (3) Die Vertreter des Bezirkes Oberbayern haben je 3 Stimmen.
Die Vertreter des Landkreises haben: Der Verbandsvorsitzende 3 Stimmen,
der weitere Vertreter 2 Stimmen.
Die Vertreter der Gemeinden haben je 2 Stimmen.
Die Vertreter der Wasserverbände und des Marktes Pöttmes haben je 1 Stimme.

- (4) Jeder Verbandsrat kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Einladung zur Sitzung zu unterrichten (Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen hören.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen repräsentieren.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die zu beratende Angelegenheit objektiv dringlich ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro (Bruttowert) mit sich bringen,
2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 Satz 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 10a Fachbeirat

Der Zweckverband beruft zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Fachbeirat ein, der die Verbandsversammlung gutachterlich berät. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes. Es können im Einzelfall weitere fachliche Vertreter hinzugezogen werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern.

Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter aus ihrer Mitte bestellen.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Bruttowert von 10.000 Euro sowie ihre Bewirtschaftung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit Vorschriften des KommZG nicht entgegenstehen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des Landkreises Dienstkräften des Landkreises Neuburg- Schrobenhausen übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geführt. Der Zweckverband leistet dem Landkreis dafür Kostenersatz.

- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 14a Dienstkräfte des Zweckverbands

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gem. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Karlskron und Gemeinde Königsmoos, anteilig gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung übernommen.

II. Verbandswirtschaft

§ 15 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 17 Umlageerhebung und Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt - soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen - zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Bezirk Oberbayern	25 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25 %
Gemeinde Karlshuld	14 %
Gemeinde Karlskron	14 %
Gemeinde Königsmoos	14 %
Markt Pöttmes	4 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17a Sonderumlage für Investitionen

Der Zweckverband kann zur Deckung seines Finanzbedarfs für Baumaßnahmen und weiteren Grunderwerb, welcher nicht die Kriterien von § 17b erfüllt, von den Verbandsmitgliedern Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Karlskron, Gemeinde Königsmoos, Markt Pöttmes und der Donaumoos-Wasserverbände I-IV eine Sonderumlage für Investitionen erheben.

Die Sonderumlage für Investitionen wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	50 %
Gemeinde Karlshuld	14 %

Gemeinde Karlskron	14 %
Gemeinde Königsmoos	14 %
Markt Pöttmes	4 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17b Sonderumlage für Grunderwerb

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs für den Erwerb von Grundstücken für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erfüllung der ihm in § 4 übertragenen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage in Höhe von je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 Euro je Jahr und Verbandsmitglied.

(2) Die Sonderumlage aus Mitteln des Bezirks Oberbayern kann nur für den Erwerb von Grundstücken erhoben werden, die nach den jeweils aktuellen Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZwRichtlBez) förderwürdig sind.

(3) Die mit Mitteln des Bezirks Oberbayern erworbenen Grundstücke können nicht ins Ökoflächenmanagement einbezogen werden.

(4) Die Höchstgrenze der Sonderumlage wird im Jahr 2025 gemäß § 20 der Verbandssatzung neu festgesetzt.

§ 18 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geführt.

- (2) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingehoben.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, bevor sie der Versammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

III.

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung, öffentliche Bekanntmachung

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (3) Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstrukturen sowie der Festsetzung des Umlageschlüssels und der Sonderumlage bedürfen der Zustimmung jedes betroffenen Verbandsmitgliedes.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

§ 22 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern oder des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen anordnen.

IV. Schlußvorschriften

§ 24 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung,
 2. zwischen einem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
 3. der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1991 (RABl OB S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2008 (OBABl S. 65) außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 18.05.2012

Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert

Landrat und Verbandsvorsitzender